

Die nachfolgende Tabelle ermöglicht einen schnellen Überblick über wesentliche Inhalte der im Landkreis Börde seit dem 07.10.2021 geltenden Regelungen aufgrund der sechsten Änderungsverordnung zur 14. Eindämmungsverordnung in Verbindung mit der dritten Änderungsverordnung zur 5. Verordnung des Landkreises Börde.

| Norm       | Regelungsinhalt  | Voraussetzungen   | Ausnahmen  |
|------------|--|---|--|
| § 1 Abs. 1 | <p>allgemeingültige Hygieneregeln und Handlungsanweisungen zur Vermeidung von Corona-Infektionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestabstand 1,5 m</li> <li>- Desinfektion und Lüften</li> <li>- Keine Ansammlungen von mehr als 11 Personen</li> <li>- Aushänge und Durchsagen</li> </ul> |   |  |
| § 1 Abs. 2 | Definitionen Mund-Nasen-Bedeckung und medizinischer Mund-Nasen-Schutz sowie Ausnahmen von der Tragepflicht   |   | Kinder bis zur Vollendung 6. Lebensjahr; gehörlose und schwerhörige Menschen und deren Begleitpersonen; Personen, denen das Tragen nicht möglich oder unzumutbar ist |
| § 1 Abs. 3 | Anwesenheitsnachweis   | Erhebung von Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift, Telefonnummer sowie Zeitraum und Ort des Aufenthalts durch die Verantwortlichen | digitale Kontaktdatenerhebung  |
| § 2 Abs. 1 | Testpflicht  | PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden bzw. PoC-Antigen-Test, nicht älter als 24 Stunden oder Selbsttest vor Ort                                | Personen bis zur Vollendung 18. Lebensjahr oder mit vollständigem Impfschutz oder Gene-  |

|            |  |  |  |
|------------|--|--|--|
|            |  |  | sene - alle ohne typische Symptome einer Infektion   |
| § 2 Abs. 3 | grundsätzlich zählen vollständig geimpfte und genesene Personen bei Personenzahlbegrenzung nicht mit   |  | flächenbezogene Zugangsbegrenzungen  |
| § 2a       | 2-G-Zugangsmodell – Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Einhaltung eines Mindestabstands und von Kapazitätsgrenzen für die aufgezählten Veranstaltungen und Angebote | Ausschließlich vollständig Geimpfte, Genesene oder unter 18-jährige anwesend, die hierfür vor Ort einen Nachweis bringen können; Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt  |  |
| § 3 Abs. 2 | Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen sind gestattet   | höchstens 500 Teilnehmer innen und 1000 Teilnehmer im Freien, Negativtest bei mehr als 50 Teilnehmern, Anwesenheitsnachweis, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen | Beschränkungen gelten nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienen; Personal Veranstalter zählt nicht mit |
| § 3 Abs. 5 | Trauungs-, Trauer- und Bestattungszereemonien sowie Beisetzungen sind erlaubt  | Anwesenheitsnachweis   |  |
| § 3 Abs. 6 | private Feiern sind gestattet  | höchstens 50 Teilnehmer  | bei professioneller Organisation höchstens 500 Teilnehmer innen und 1000 Teilnehmer im Freien mit Negativ-   |

|                    |  |   |  |
|--------------------|--|---|--|
|                    |  |   | test und Anwesenheitsnachweis; Personal Veranstalter zählt nicht mit   |
| § 4                | ÖPNV, öffentlicher Fernverkehr und Schülerverkehr sind erlaubt   | Nutzer müssen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen  |  |
| § 5 Abs. 1         | außerschulische Bildungsangebote, Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen sind erlaubt         | Einhaltung Hygieneregeln, Anwesenheitsnachweis, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen und eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bei praktischer Fahr- und Flugschulung | Anwesenheitsnachweis nicht für Gruppen bis zehn Personen zuzüglich Lehrkraft   |
| § 5 Abs. 5         | Angebote Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie Jugend- und Familienbildungsstätten dürfen öffnen | Einhaltung Hygieneregeln mit Ausnahme Abstandsregelungen, Anwesenheitsnachweis  |  |
| § 5 Abs. 6         | Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte sowie Mehrgenerationenhäuser dürfen öffnen                           | Einhaltung Hygieneregeln, Anwesenheitsnachweis, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen   |  |
| § 6 Abs. 1, Abs. 2 | Angebote von Kultureinrichtungen sind erlaubt  | Einhaltung Hygieneregeln, Anwesenheitsnachweis, Negativtest, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen  | Anwesenheitsnachweis und Testpflicht nicht in Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Archiven und Autokinos |
| § 6 Abs. 3, Abs. 4 | Angebote von Literaturhäusern, Theatern, Kinos, Konzerthäusern und -veranstaltern sowie Planetarien und Sternwarten dürfen stattfinden                 | Einhaltung Hygieneregeln, Anwesenheitsnachweis, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen,  | Höchstbelegung, jedoch höchstens 25.000 Zuschauer, ab 5.000  |

|                    |  |  |  |
|--------------------|--|--|--|
|                    |  | höchstens 500 Besucher in geschlossenen Räumen und 1000 Personen im Freien   | Zuschauern Begrenzung auf 50 % der Höchstbelegung der Veranstaltungsstätte zzgl. 5.000 Zuschauer, Negativtest, personalisierte Tickets und Zugangsverbot für alkoholisierte Personen |
| § 7 Abs. 1         | Angebote von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten dürfen stattfinden   | Einhaltung Hygieneregeln, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasenschutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen, wo Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann  |  |
| § 7 Abs. 2, Abs. 3 | Tanzlustbarkeiten wie Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen dürfen öffnen   | Einhaltung Hygieneregeln, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasenschutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen, wo Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann; Personenbegrenzung auf 60 % der Personen gemäß Betriebserlaubnis, Anwesenheitsnachweis, Negativtest |  |
| § 7 Abs. 3         | Tierhäuser und Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten, Indoor-Spielplätze, Freizeitparks, Saunen und Dampfbäder, Prostitutionsausübung, Spielhallen und -banken | Anwesenheitsnachweis   | Testpflicht für Freizeitparks und Prostitutionsgewerbe bleibt bestehen   |
| § 7 Abs. 5         | professionell organisierte Veranstaltungen im Freien sind zulässig   | höchstens 1000 Besucher gleichzeitig anwesend, Negativtest   | Höchstbelegung, jedoch höchstens 25.000 Zuschauer, ab 5.000 Zuschauern Begrenzung auf 50 % der   |

|            |   |   |   |
|------------|---|---|---|
|            |   |   | Höchstbelegung der Veranstaltungsstätte zzgl. 5.000 Zuschauer, Anwesenheitsnachweis, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen und Zugangsverbot für alkoholisierte Personen |
| § 8 Abs. 1 | Beherbergung von Personen ist erlaubt   | Einhaltung Hygieneregeln, gründliche und dokumentierte Reinigung der Unterkunft, Negativtest zu Beginn, Führung Anwesenheitsnachweis, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen | keine Testpflicht bei Beherbergung aus beruflichen Gründen  |
| § 8 Abs. 2 | Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote sind erlaubt          | Einhaltung Hygieneregeln mit Ausnahme Abstandsregelungen, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen, Negativtest vor erstmaligem Zutritt und dann alle 72 Stunden, Anwesenheitsnachweis              |   |
| § 8 Abs. 3 | Stadt- und Naturführungen sind erlaubt  | höchstens 50 Teilnehmer, Anwesenheitsnachweis, Einhaltung Hygieneregeln mit Ausnahme Abstandsregelungen und Testpflicht   |   |
| § 8 Abs. 4 | Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote dürfen stattfinden | Einhaltung Hygieneregeln mit Ausnahme Abstandsregelungen, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen, Negativtest, Anwesenheitsnachweis   |   |

|                       |  |  |  |
|-----------------------|--|--|--|
| § 8 Abs. 5            | Fahrten mit Fähren, historischen Eisenbahnen, Seilbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind erlaubt                            | Einhaltung Hygieneregeln; bei Unterschreitung Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes  |  |
| § 9 Abs. 1, Abs. 3, 5 | Gaststätten, Betriebskantinen und Suppenküchen dürfen öffnen<br><br>Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind zulässig | Einhaltung Hygieneregeln auch der zuständigen Berufsgenossenschaft; Möglichkeit der Handdesinfektion für Gäste, Positionierung der Tische zur Sicherstellung eines Abstandes von 1,5 Metern zwischen den Gästen verschiedener Tische, Information der Gäste über einzuhaltende Schutzmaßnahmen, Führung Anwesenheitsnachweis; Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen in geschlossenen Räumen<br><br>bei Selbstbedienung vom Buffet Einhaltung Hygieneregeln und Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Warteschlange und bei Entnahme Speisen/Getränke |  |
| § 9 Abs. 2            | Belieferung und Mitnahme von Speisen und Getränken sowie Außer-Haus-Verkauf sind gestattet                                   | Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen in geschlossenen Räumen; Mindestabstand 1,5 Meter zu anderen Personen  |  |
| § 9 Abs. 4            | Hochschulgastronomie der Studentenwerke darf öffnen  | wie bei § 9 Abs. 1 und 2   |  |
| § 10 Abs. 1           | Öffnung aller Ladengeschäfte, Messen, Ausstellungen, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte  | Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, Besucher müssen in geschlossenen Räumen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen   |  |

|             |  |   |  |
|-------------|--|---|--|
| § 10 Abs. 2 | Dienstleistungsbetriebe im Bereich Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe und medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Podologen - auch als mobile Angebote - sind zulässig | Einhaltung Hygieneregeln, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes durch Kunden oder Einsatz anderer geeigneter Schutzmaßnahmen, Vorgaben Berufsgenossenschaft sollen berücksichtigt werden, Anwesenheitsnachweis |  |
| § 10 Abs. 3 | Öffnung von Einkaufszentren  | Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbeschränkungen, Besucher müssen auf in geschlossenen Gebäuden befindlichen Verkehrsflächen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen   |  |
| § 11 Abs. 1 | organisierter Sportbetrieb darf auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, einschließlich Frei- und Hallenbädern, stattfinden  | Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbeschränkungen; 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, soweit Ausübung Sportart nicht entgegensteht; Anwesenheitsnachweis; Wettkämpfe nur mit Negativtest                           | Anwesenheitsnachweis nicht für Berufssportler, Kaderathleten, Sport-schüler und -studenten, Aus- und Fortbildung Rettungsschwimmer   |
| § 11 Abs. 5 |  |   | für Sportkurse in Fitness- und Sportstudios, Tanz- und Ballettschulen, Yoga, Präventionskursen und ärztlich verordnetem Rehasport gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen |
| § 11 Abs. 6 |  |   | Regelungen gelten nicht für Schulsport   |

|                                      |  |   |   |
|--------------------------------------|--|---|---|
| § 11 Abs. 2,<br>Abs. 3               | Nutzung Sportanlage/Schwimmbad   | nur mit Hygienekonzept gemäß Empfehlungen Sportverbände, Festlegung Höchstbelegung innen maximal 500 Personen und im Freien 1000 Personen; für Wettkämpfe gesondertes Hygienekonzept          | bei Sportveranstaltungen Höchstbelegung, jedoch höchstens 25.000 Zuschauer, ab 5.000 Zuschauern Begrenzung auf 50 % der Höchstbelegung der Veranstaltungsstätte zzgl. 5.000 Zuschauer, wenn zusätzliche Abstandsmaßnahmen, Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Negativtest, personalisierte Tickets und Zugangsverbot für alkoholisierte Personen |
| § 11 Abs. 4                          | Badeanstalten, Schwimmbäder, Heilbäder, Freizeit- und Sportbäder sowie Fitness- und Sportstudios dürfen öffnen | wie bei § 11 Abs. 1   |   |
| § 12 Abs. 3,<br>Abs. 4<br><br>Abs. 5 | Besuche in Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind erlaubt   | höchstens 10 Besucher zeitgleich; Negativtest, Anwesenheitsnachweis, Tragen eines unbenutzten medizinischen Mund-Nasenschutzes in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen | im Benehmen mit dem Gesundheitsamt befristetes Besuchsverbot bei bestätigter COVID-19-Infektion möglich; bei begründetem Verdachtsfall Besuchsverbot von max. 3 Tagen möglich<br><br>dies gilt nicht für Seelsorger, Rechtsanwälte  |

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
|   |  |  | und Notare, Betreuer, Vormünder sowie zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben oder therapeutischer bzw. medizinischer Maßnahmen |
| § 14 Abs. 2                               | Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfolgt im Regelbetrieb | Ausgestaltung der Betreuung wird durch Erlass nach § 15 Abs. 5 geregelt  |  |
| § 14 Abs. 3<br>Abs. 7<br>Abs. 6<br>Abs. 8 | an allen Schulen findet Präsenzunterricht statt  | Ausgestaltung Schulbetrieb wird durch Erlass des Bildungsministeriums nach § 15 Abs. 3 geregelt<br>Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur noch in wenigen Bereichen innen - aber z. B. nicht mehr in Unterrichtsräumen,<br>Zutritt zum Schulgelände nur für Schüler und Schulpersonal, wenn am ersten Unterrichtstag nach den Ferien, in der zweiten und dritten Schulwoche nach den Ferien an 3 Tagen in der Woche sowie ab der vierten Schulwoche an zwei Tagen in der Woche vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes Negativtest vorliegt | keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulsport  |
| § 14 Abs. 5                               | Ferienlager sind erlaubt   | § 8 gilt entsprechend; Negativtest zu Beginn für alle über 6-Jährigen; Abweichungen von § 11 Abs. 1, wenn pädagogisch notwendig  |  |